

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: 2189/2020			
Benennung von Vertreterinnen und Vertretern für die HaseWohnbau GmbH & Co. KG, hier: Neubesetzung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates gem. § 138 NKomVG, § 71 Abs. 6 NKomVG, § 71 Abs. 9 S. 2 NKomVG und § 71 Abs. 5 NKomVG				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Samtgemeinderat	07.10.2020	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

a) Gesellschafterversammlung:

„Der Samtgemeinderat entsendet in die Gesellschafterversammlung der HaseWohnbau GmbH & Co. KG Herrn Jürgen Heyer.

In die Gesellschafterversammlung der HaseWohnbau GmbH & Co. KG entsendet die CDU-Fraktion im Rat der Samtgemeinde Bersenbrück folgende Person:

1. _____

Die Gruppe SPD/Bürgerliste Alfhausen oder die Gruppe UWG Ankum/FDP im Rat der Samtgemeinde Bersenbrück entsendet in die Gesellschafterversammlung der HaseWohnbau GmbH & Co. KG folgende Person:

1. _____“

b) Aufsichtsrat:

„Der Samtgemeinderat entsendet für den Aufsichtsrat der HaseWohnbau GmbH & Co. KG Herrn Ersten Samtgemeinderat Andreas Güttler.

Seitens der CDU-Fraktion im Rat der Samtgemeinde Bersenbrück werden folgende Personen für den Aufsichtsrat der HaseWohnbau GmbH & Co. KG entsandt:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

5. _____

Seitens der Gruppe SPD/Bürgerliste Alfhausen im Rat der Samtgemeinde Bersenbrück wird folgende Person oder werden folgende Personen für den Aufsichtsrat der HaseWohnbau GmbH & Co. KG entsandt:

1. _____ oder
2. _____

Seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Samtgemeinde Bersenbrück wird folgende Person für den Aufsichtsrat der HaseWohnbau GmbH & Co. KG entsandt:

1. _____

Seitens der Gruppe UWG Ankum/FDP im Rat der Samtgemeinde Bersenbrück wird folgende Person oder werden folgende Personen für den Aufsichtsrat der HaseWohnbau GmbH & Co. KG entsandt:

1. _____ oder
2. _____

Seitens der Fraktion UWG Samtgemeinde Bersenbrück im Rat der Samtgemeinde Bersenbrück wird folgende Person für den Aufsichtsrat der HaseWohnbau GmbH & Co. KG entsandt:

1. _____ “

1. Finanzielle Auswirkungen

- Ja
 Nein

2. Beteiligte Stellen:

Erster Samtgemeinderat
Samtgemeindebürgermeister

3. Integrations- / Gleichstellungspolitische Auswirkungen

- Ja
 Nein

Sachverhalt:

a) Gesellschafterversammlung

Feststellung der auf die einzelnen Fraktionen und Gruppen entfallenden Ausschusssitze nach dem Verteilungsverfahren Hare-Niemeyer

Gemäß § 138 Abs. 1 S. 1 i. V m. § 7 Abs. 2 Nr. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) werden die Vertreterinnen und Vertreter der Kommune in der Gesellschafterversammlung oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ von Eigengesellschaften oder von Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die Kommune beteiligt ist, vom Samtgemeinderat gewählt.

Sind mehrere Vertreterinnen und Vertreter der Kommune zu benennen, so ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zu berücksichtigen, es sei denn, dass sie oder er darauf verzichtet oder zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer bestellt ist (§ 138 Abs. 2 S. 1 NKomVG). Auf Vorschlag des Samtgemeindebürgermeisters kann gem. § 138 Abs. 2 S. 2 NKomVG an seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter der Kommune benannt werden.

In die Gesellschafterversammlung können seitens der Samtgemeinde Bersenbrück 3 Vertreterinnen oder Vertreter entsandt werden.

Der Samtgemeinderat hat in der Sitzung vom 23.06.2020 beschlossen, dass die Vertreter der Samtgemeinde Bersenbrück in der Gesellschafterversammlung der HaseEnergie GmbH angewiesen werden, den Geschäftsführer der HaseEnergie GmbH, Herrn Samtgemeindebürgermeister Wernke, gemäß Ziffer 6.1 des Gesellschaftsvertrages der HaseWohnbau GmbH & Co. KG zum Geschäftsführer der HaseWohnbau GmbH & Co. KG zu berufen.

Da Michael Wernke gemäß Ziffer 6.1 des Gesellschaftsvertrages als Geschäftsführer der HaseEnergie GmbH auch zum Geschäftsführer der HaseWohnbau GmbH & Co. KG bestellt wurde, kann er gemäß § 138 Abs. 2 NKomVG nicht in die Gesellschafterversammlung entsandt werden. Auf seinen Vorschlag kann ein anderer Beschäftigter der Verwaltung als sein Vertreter in die Gesellschafterversammlung gewählt werden. Da der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters, Erster Samtgemeinderat Andreas Güttler, gem. Samtgemeinderatsbeschluss vom 14.03.2018 einen Sitz im Aufsichtsrat der HaseWohnbau GmbH & Co. KG innehat, kann auch er nicht den Sitz in der Gesellschafterversammlung der HaseWohnbau GmbH & Co. KG übernehmen. Samtgemeindebürgermeister Wernke schlägt daher den Teamleiter Finanzen, Herrn Jürgen Heyer, erneut als den Vertreter der Samtgemeindeverwaltung in der Gesellschafterversammlung der HaseWohnbau GmbH & Co. KG vor, da dieser ihn auch bereits in den Gesellschafterversammlungen der HaseEnergie GmbH, der Alfsee GmbH und der HaseBäder GmbH vertritt.

Die weiteren Vertreter in der Gesellschafterversammlung der HaseWohnbau GmbH & Co. KG sollten aus der Mitte des Samtgemeinderates gewählt werden, wobei von Seiten der Verwaltung im Hinblick auf die Sitzungen der Gesellschafterversammlungen der HaseEnergie GmbH und HaseBäder GmbH, die terminlich an einem Tag direkt hintereinander erfolgen, auch hier vorgeschlagen wird, die Ratsmitglieder zu wählen, die auch einen Sitz in den beiden

Gesellschafterversammlungen innehaben. So können dann auch Sitzungen der Gesellschafterversammlung der HaseWohnbau GmbH & Co. KG an die Termine der Sitzungen der HaseEnergie GmbH und der HaseBäder GmbH gekoppelt werden können.

In der Samtgemeinderatssitzung vom 12.05.2020 wurden als Vertreter der Samtgemeinde Bersenbrück in die Gesellschafterversammlung der HaseWohnbau GmbH & Co. KG die Ratsmitglieder Dennis Lindemann und Heinrich Möller gewählt.

§ 71 Abs. 9 S. 2 NKomVG sieht vor, dass ein Ausschuss neu besetzt werden muss, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen des Rates entspricht und ein Antrag auf Neubesetzung gestellt wird. Die Regelung des Absatzes 9 bezüglich der Neuverteilung infolge Änderung des Stärkeverhältnisses und des Austausches oder Ersetzung von Personen gelten entsprechend auch für die Besetzung von unbesoldeten Stellen gleicher Art nach § 71 Abs. 6 NKomVG (sh. § 71 Abs. 9 S. 4 NKomVG). Zu dem Begriff „unbesoldete Stellen“ gehören u.a. die vom Rat zu besetzenden Sitze in den Gesellschafterversammlungen und in den Aufsichtsräten von Eigen- und Beteiligungsgesellschaften.

Mit E-Mail vom 07.07.2020 hat Ratsherr Dr. Dragic den Austritt aus der SPD und der Gruppe SPD/Bürgerliste Alfhausen bekannt gegeben. Zudem hat der Vorsitzende der Gruppe SPD/Bürgerliste Alfhausen, Ratsherr Krusche, mit Schreiben vom 18.07.2020 kundgetan, dass Ratsherr Dr. Dragic nicht mehr Mitglied der Gruppe ist. Ferner hat der Vorsitzende der Gruppe UWG Ankum/FDP, Ratsherr Raming, mit Schreiben vom 27.08.2020 eine Neubesetzung von Ausschüssen und Gremien der Gesellschaften, soweit erforderlich, gem. § 71 Abs. 9 S. 2 NKomVG beantragt. Mit Schreiben vom 22.09.2020 hat Fraktionsvorsitzender Voskamp mitgeteilt, dass Ratsherr Dr. Dragic der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beigetreten ist.

Von Seiten der Verwaltung wurde beim Samtgemeindeausschuss sowie bei allen Ausschüssen und Gesellschaften überprüft, ob die Zusammensetzung der Gremien noch dem neuen Stärkeverhältnis der Fraktionen und Gruppen entspricht. Es wurde daher eine Vergleichsberechnung vor und nach der Neubildung vorgenommen. Es wurde festgestellt, dass bei der Gesellschafterversammlung der HaseWohnbau GmbH & Co. KG eine Neubesetzung vorzunehmen ist:

Berechnung alt:

Fraktion/ Gruppe	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach Bruchteilen	Gesamt
CDU 17x2:36=0,944	0	1	1
SPD/BLA 7x2:36=0,389	0	1	1
Bündnis 90/Die Grünen 3x2:36=0,167	0	0	0

UWG Ankum/FDP 6x2:36=0,333	0	0	0
UWG Samtgemeinde 3x2:36=0,167	0	0	0
Insgesamt			2

Berechnung neu:

Fraktion/ Gruppe	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach Bruchteilen	Gesamt
CDU 17x2:36=0,944	0	1	1
SPD/BLA 6x2:36=0,333	0	(1)	Los
Bündnis 90/Die Grünen 4x2:36=0,222	0	0	0
UWG Ankum/FDP 6x2:36=0,333	0	(1)	Los
UWG Samtgemeinde 3x2:36=0,167	0	0	0
Insgesamt			2

Die CDU-Fraktion entsendet 1 Ratsmitglied. Die Gruppe SPD/Bürgerliste Alfhausen und die Gruppe UWG Ankum/FDP haben die gleichen Zahlenbruchteile. Über die Besetzung des 2. Sitzes in der Gesellschafterversammlung entscheidet das Los, was die Ratsvorsitzende zu ziehen hat. Allerdings kann auf den Losentscheid verzichtet werden, wenn sich die an ihm Beteiligten über die Zuteilung einig sind.

Gem. § 71 Abs. 5 NKomVG wird die Neubesetzung der Gesellschafterversammlung der HaseWohnbau GmbH & Co. KG durch Ratsbeschluss festgestellt.

Benennung der Vertreterinnen und Vertreter in der Gesellschafterversammlung durch die Fraktionen und Gruppen.

Die CDU-Fraktion schlägt folgende Vertreterin oder folgenden Vertreter vor:

1. _____

Über die Besetzung des 2. Sitzes in der Gesellschafterversammlung zwischen der Gruppe SPD/Bürgerliste Alfhausen und der Gruppe UWG Ankum/FDP entscheidet das Los.

1. _____

b) Aufsichtsrat

Feststellung der auf die einzelnen Fraktionen und Gruppen entfallenden Ausschusssitze nach dem Verteilungsverfahren Hare-Niemeyer

Gem. § 138 Abs. 3 S. 1 NKomVG ist die Kommune verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages einer Kapitalgesellschaft darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in einen Aufsichtsrat zu entsenden. Über die Entsendung entscheidet der Samtgemeinderat. Abs. 2 des § 138 NKomVG gilt entsprechend, d. h., dass soweit mehrere Vertreterinnen und Vertreter der Kommune zu benennen sind, die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zu berücksichtigen ist, es sei denn, dass sie oder er darauf verzichtet oder zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt ist.

Gem. Ziffer 8 des Gesellschaftervertrages gilt folgende Regelung:

Die Gesellschaft verfügt über einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern.

Zehn Mitglieder werden vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bersenbrück entsandt. Ein vom Samtgemeinderat entsandtes Aufsichtsratsmitglied kann von diesem jederzeit abberufen werden. Über die Entsendung, wie auch über die Abberufung dieser Mitglieder entscheidet der Samtgemeinderat, wobei für die Abberufung eine qualifizierte Mehrheit (mehr als 75 % der Stimmen) erforderlich ist.

Weiteres Aufsichtsratsmitglied ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Samtgemeinde Bersenbrück kraft des Amtes, sofern und solange sie/er nicht zur Geschäftsführerin/zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt ist. Ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Samtgemeinde Bersenbrück Geschäftsführer der Gesellschaft, so wird auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters an ihrer/seiner Stelle eine Beschäftigte/ein Beschäftigter der Samtgemeinde Bersenbrück vom Samtgemeinderat zum Aufsichtsratsmitglied bestimmt.

Der Samtgemeinderat hat in der Sitzung vom 23.06.2020 beschlossen, dass die Vertreter der Samtgemeinde Bersenbrück in der Gesellschafterversammlung der HaseEnergie GmbH angewiesen werden, den Geschäftsführer der HaseEnergie GmbH, Herrn Samtgemeindebürgermeister Wernke, gem. Ziffer 6.1 des Gesellschaftsvertrages der HaseWohnbau GmbH & Co. KG zum Geschäftsführer der HaseWohnbau GmbH & Co. KG zu berufen.

Da Michael Wernke gem. Ziffer 6.1 des Gesellschaftsvertrages als Geschäftsführer der HaseEnergie GmbH auch zum Geschäftsführer der HaseWohnbau GmbH & Co. KG bestellt wurde, kann er gem. § 138 Abs. 2 NKomVG nicht in den Aufsichtsrat entsandt werden. Auf seinen Vorschlag kann ein anderer Beschäftigter der Verwaltung als sein Vertreter in die Gesellschafterversammlung gewählt werden. Der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters, Erster Samtgemeinderat Andreas Güttler, hat gem. Samtgemeinderatsbeschluss vom 14.03.2018 einen Sitz im Aufsichtsrat der HaseWohnbau GmbH inne. Er schlägt vor, Herrn Güttler erneut als den Vertreter der Samtgemeindeverwaltung im Aufsichtsrat der Hase Wohnbau

GmbH & Co. KG zu entsenden.

Zehn weitere Vertreterinnen oder Vertreter für den Aufsichtsrat sind aus der Mitte des Samtgemeinderates zu benennen.

§ 71 Abs. 9 S. 2 NKomVG sieht vor, dass ein Ausschuss neu besetzt werden muss, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen des Rates entspricht und ein Antrag auf Neubesetzung gestellt wird. Die Regelung des Absatzes 9 bezüglich der Neuverteilung infolge Änderung des Stärkeverhältnisses und des Austausches oder Ersetzung von Personen gelten entsprechend auch für die Besetzung von unbesoldeten Stellen gleicher Art nach § 71 Abs. 6 NKomVG (sh. § 71 Abs. 9 S. 4 NKomVG). Zu dem Begriff „unbesoldete Stellen“ gehören u.a. die vom Rat zu besetzenden Sitze in den Gesellschafterversammlungen und in den Aufsichtsräten von Eigen- und Beteiligungsgesellschaften.

Von Seiten der Verwaltung wurde beim Samtgemeindeausschuss sowie bei allen Ausschüssen und Gesellschaften überprüft, ob die Zusammensetzung der Gremien noch dem neuen Stärkeverhältnis der Fraktionen und Gruppen entspricht. Es wurde daher eine Vergleichsberechnung vor und nach der Neubildung vorgenommen. Es wurde festgestellt, dass beim Aufsichtsrat der HaseWohnbau GmbH & Co. KG eine Neubesetzung vorzunehmen ist:

Berechnung alt:

Fraktion/ Gruppe	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach Bruchteilen	Gesamt
CDU 17x10:36=4,722	4	1	5
SPD/BLA 7x10:36=1,944	1	1	2
Bündnis 90/Die Grünen 3x10:36=0,833	0	1	1
UWG Ankum/FDP 6x10:36=1,667	1	0	1
UWG Samtgemeinde 3x10:36=0,833	0	1	1
Insgesamt			10

Berechnung neu:

Fraktion/ Gruppe	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach Bruchteilen	Gesamt
CDU			

17x10:36=4,722	4	1	5
SPD/BLA 6x10:36=1,667	1	(1)	Los
Bündnis 90/Die Grünen 4x10:36=1,111	1	0	1
UWG Ankum/FDP 6x10:36=1,667	1	(1)	Los
UWG Samtgemeinde 3x10:36=0,833	0	1	1
Insgesamt			10

Die CDU-Fraktion entsendet 5 Ratsmitglieder. Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen und die Fraktion UWG Samtgemeinde Bersenbrück senden jeweils 1 Ratsmitglied. Die Gruppe SPD/Bürgerliste Alfhausen und die Gruppe UWG Ankum/FDP haben die gleichen Zahlenbruchteile, sodass das Los entscheidet, wer 2 Ratsmitglieder entsenden kann, was die Ratsvorsitzende zu ziehen hat. Allerdings kann auf den Losentscheid verzichtet werden, wenn sich die an ihm Beteiligten über die Zuteilung einig sind.

Gem. § 71 Abs. 5 NKomVG wird die Neubesetzung des Aufsichtsrates der HaseWohnbau GmbH & Co. KG durch Ratsbeschluss festgestellt.

Benennung der Vertreterinnen und Vertreter für den Aufsichtsrat durch die Fraktionen und Gruppen.

Die CDU-Fraktion schlägt folgende Vertreterinnen oder folgende Vertreter vor:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

Die Gruppe SPD/Bürgerliste Alfhausen schlägt folgende Vertreterin oder folgenden Vertreter oder folgende Personen vor:

1. _____ oder
2. _____

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen schlägt folgende Vertreterin oder folgenden Vertreter vor:

1. _____

Die Gruppe UWG Ankum/FDP schlägt folgende Vertreterin oder folgenden Vertreter oder folgende Personen vor:

1. _____ oder
2. _____

Die Fraktion UWG Samtgemeinde Bersenbrück schlägt folgende Vertreterin oder folgenden Vertreter vor:

1. _____

gez. Michael Wernke
(Samtgemeindebürgermeister)

gez. Jens Droppelmann
(Fachdienstleiter I)